

Herr
Mag. Dr. Michael Fruhmann
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail an: michael.fruhmann@bka.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Alexandra Herrmann-Weihs	212	Her – 37/2011	GZ BKA-600.883/0040-V/8/2011	23.09.2011

BVergG-Novelle 2011

Sehr geehrter Doktor Fruhmann,

wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für eine BVergG-Novelle 2011 und dürfen folgende Anmerkungen übermitteln:

Zu § 201a:

Vorausgeschickt wird, dass durch das Auslaufen der Schwellenwertverordnung mit Ende des Jahres 2011 wieder der Schwellenwert von € 60.000,-- bei der Direktvergabe im Bereich der Sektorenauftraggeber Geltung erlangt.

Insofern ist es zu begrüßen, dass ein neues Verfahren eingeführt werden soll („Direktvergabe nach vorheriger Markterkundung“): Das neue Verfahren kann somit als Alternative zum Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gesehen werden. Obwohl eine formlosere Abwicklung Ziel dieses neuen Verfahrens ist, wird dies in der Praxis jedoch kaum zu Erleichterungen führen. Alleine schon die verpflichtenden Bekanntmachungsvorschriften vor der beabsichtigten Vergabe und nach erfolgter Zuschlagserteilung (binnen 20 Tagen) sind äußerst überschießend, vor allem im Vergleich zu anderen Verfahren im Unterschwellenbereich. Verbunden damit für die Unternehmen ist ein höherer Aufwand, die beabsichtigte Vereinfachung findet damit nicht statt. Auch deshalb, da die einzelnen Schritte im Verfahren ebenso genau zu dokumentieren sind, weshalb sich die Anwendbarkeit dieses Verfahrens daher sehr in Grenzen halten wird.

Besser wäre es, den Schwellenwert für die Direktvergabe generell mit € 100.000,-- festzulegen. Dies wäre auch im Hinblick auf die in vielen Bereichen zu beobachtende Preisentwicklung gerechtfertigt. Damit könnten mit einer derartigen Regelung auch Verwaltungskosten reduziert werden.

Zu §§ 216 Abs. 1 und 219 Abs. 2:

Die darin angeführten Bekanntmachungspflichten in den elektronischen Publikationsmedien sind vor allem im Unterschwellenbereich abzulehnen.

Zur Beschleunigung, Dokumentation und Erhöhung der Transparenz von Direktvergaben gemäß § 201 und des geplanten § 201a (Direktvergabe mit vorangegangener Markterkundung) sind naturgemäß auch elektronische Vergabeverfahren, z. B. wie die am Markt bereits etablierten Vergabeplattformen, anwendbar.

Die im § 201a zitierte „ex-ante-Bekanntmachung“ könnte alternativ z. B. über eine Dauerbekanntmachung mit Hinweis auf eine laufend gewartete Vergabeplattform eingerichtet werden, die es einerseits Bietern/Auftragnehmern ermöglicht, Leistungen bzw. ihre Leistungsfähigkeit und –bereitschaft zu dokumentieren und andererseits auch den Auftraggebern die anstehenden Aufträge laufend zu publizieren, ermöglicht.

Die ex-post-Bekanntmachung gemäß § 201a i.V.m. § 219 Abs. 2 könnte ebenfalls über die Vergabeplattform zeitnah und transparent erfolgen, wobei die „Preisbekanntgabe“ insbesondere bei Direktvergaben problematisch erscheint. Mit der oben angeführten elektronischen Form einer Direktvergabe könnten der Verwaltungsaufwand und damit die Verwaltungskosten nachhaltig gesenkt werden, da der in der aktuellen Gesetzesvorlage beschriebene „Direktvergabe“-Ablauf gem. § 201a als Konkurrenzverfahren zum „Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb verwaltungstechnisch gravierende Nachteile aufweist.“

Zu §§ 102 Abs. 3 und 103 Abs. 6:

In der vorgeschlagenen Fassung hinsichtlich §§ 102 Abs. 3 und 103 Abs. 6 ist im „nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich“ eine Reduzierung der Teilnehmermindestanzahl auf drei Unternehmer vorgesehen. Diese Anpassung sollte auch im Sektorenbereich umgesetzt werden (§§ 250 Abs. 3 und 252 Abs. 6).

Zu § 131 Abs. 2 Z 2:

Die vorgeschlagene Fassung nimmt in § 131 Abs. 2 Z 2 zusätzliche Ausnahmen von der Mitteilungspflicht der Zuschlagsentscheidung (Hinweis auf die §§ 37 und 38 Abs. 2 Z 1) auf. Eine analoge Änderung im Sektorenbereich (§ 272 Abs. 2) fehlt. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass gemäß § 200 ohnehin durch die freie Verfahrenswahl schon große Flexibilität im gesamten Unterschwellenbereich besteht, geht unseres Erachtens ins Leere, da die Auswahl des Verfahrens grundsätzlich mit Benachrichtigungsverpflichtungen nicht zwingend zu verknüpfen ist.

Zu § 344:

Hier ist vorgesehen, dass der bisherige Strafrahmen im Ausmaß von bis zu € 15.000,-- auf nunmehr € 50.000,-- angehoben werden soll. Dies stellt eine unangemessene Erhöhung um mehr als das Dreifache dar. Die Erhöhung steht in keinem Verhältnis zum allfälligen Versäumnis der in dieser Bestimmung angeführten Mitteilungs-, Auskunfts- und Vorlagepflichten. Die Erhöhung hat offensichtlich nur Disziplinierungscharakter. Der bisherige Betrag ist beizubehalten.

Zu § 280 Abs. 3:

§ 280 Abs. 3 sieht die Möglichkeit der Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen vor, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Diese Ausnahme soll dahingehend erweitert werden, dass auch einem begründeten Vertraulichkeits- und Zeitaspekt Rechnung getragen wird.

Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung in § 280 Abs. 3 letzter Satz:

„ ... *wirtschaftlich nicht vertretbar* **oder aufgrund einer bestehenden Vertraulichkeit nicht geboten ist** und der geschätzte Auftragswert 50 vH des Schwellenwertes gemäß § 180 (1) Z 1 nicht erreicht.“

Um Berücksichtigung unserer Anmerkungen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Peter Layr
Präsident

Dipl.-W.Ing. Dr. Tomas Müller
Generalsekretär-Stv.